



Integrierender Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates der
Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend den Leinenzwang für Hunde
(Anlage F des Gemeinderatsprotokolls vom 19. Februar 2019).

Rot umrandeter Bereich im Gemeindegebiet von St. Johann in Tirol gelegen.



Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Maßstab 1 : 12.000





VERORDNUNG

der Marktgemeinde St. Johann in Tirol über das Halten von Hunden

Verbot des Betretens öffentlicher Kinderspielplätze und bestimmter allgemein zugänglicher Gebäude mit Hunden

§ 1. (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze „Musikheim“ im Bereich Schwimmbadweg 9, 6380 St. Johann in Tirol, „Dechanthof“ im Bereich Dechant-Wieshoferstraße 1, 6380 St. Johann in Tirol, „Kommunalzentrum“ im Bereich des Kommunalzentrums der Marktgemeinde St. Johann in Tirol sowie „Hilscherpark“ im Bereich der Talstation „Harschbichl“ der St. Johanner Bergbahnen dürfen nicht mit Hunden betreten werden.

(2) Nachstehende allgemein zugängliche Gebäude dürfen nicht mit Hunden betreten werden:

- a) Kommunalzentrum der Marktgemeinde St. Johann in Tirol samt Kindergarten Bahnhofstraße, Polytechnischer Schule sowie Landesmusikschule
- b) Sprengelhauptschule St. Johann in Tirol I und II
- c) Volksschule St. Johann in Tirol (Neubauweg)
- d) Volksschule Jodler
- e) Sonderpädagogisches Zentrum St. Johann in Tirol und Umgebung
- f) Bundesgymnasium/BORG St. Johann in Tirol
- g) Tourismusschulen am Wilden Kaiser
- h) Landwirtschaftliche Lehranstalt Weitau (Schulbereich)
- i) Kinderkrippe der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
- j) Kindergarten Neubauweg
- k) Gesamter Bereich des Freizeitzentrums „Panorama Badewelt“ mit Ausnahme des Restaurationsbereiches
- l) Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol
- m) öffentliche WC-Anlagen (Steinlechnerplatz und Bahnhofstraße)
- n) Pfarrkirche
- o) Antoniuskirche
- p) Kirche Weitau

(2a) Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol kann auf Antrag durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs 2 bewilligen, sofern ein erhebliches persönliches Interesse des Antragstellers vorliegt und eine Beeinträchtigung der durch diese Verordnung geschützten Interessen im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit die durch diese Verordnung geschützten Interessen dies erfordern.

(3) Wer im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund (die Hunde) nicht auf die im Absatz 1 näher bezeichneten öffentlichen Kinderspielplätze sowie die im Absatz 2 näher bezeichneten allgemein zugänglichen Gebäude gelangt (gelangen).

Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot

§ 2. (1) Wer im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat die durch den Hund (die Hunde) verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs 2) zu entsorgen.

(2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

(3) Abs 1 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes sowie der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

(4) Abs 1 gilt nicht für Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen.

Strafbestimmungen

§ 3. Wer

- a) der Anordnung des § 1 Abs 1 dieser Verordnung
- b) der Anordnung des § 1 Abs 2 dieser Verordnung
- c) der Anordnung des § 2 Abs 1 dieser Verordnung

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 90/2005, eine Verwaltungsübertretung.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

VERORDNUNG

der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend den Leinenzwang für Hunde

Leinenzwang für Hunde

§ 1. (1) Auf Straßen (Abs 3), welche sich innerhalb des rot umrandeten Bereichs der Anlage zu dieser Verordnung befinden, sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Die in Abs 1 bezeichnete Anlage stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

(3) Als Straße im Sinne dieser Verordnung gilt eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

Ausnahmen vom Leinenzwang

§ 2. Vom Leinenzwang nach § 1 Abs 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

- a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen
- b) Diensthunde des Roten Kreuzes
- c) Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes

Strafbestimmungen

§ 3. Wer § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 144/2018, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (Anlage F des Gemeinderatsprotokolls vom 19. Februar 2019).